

146. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 146. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 13 Leistungen

(5) Haushaltshilfe

1. In Ziffer 1 Buchstabe d. Satz 2 wird die Formulierung „§ 38 Abs. 1 Satz 3 SGB V“ durch die Formulierung „§ 38 Abs. 1 Satz 4 SGB V“ ersetzt.
2. In Ziffer 1 Buchstabe d. wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
3. In Ziffer 1 wird nach Buchstabe d. der Buchstabe e. eingefügt und wie folgt formuliert:
 - e. wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Die Haushaltshilfe wird über § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB V hinaus für einen Zeitraum von zwei Wochen für maximal 4 Stunden pro Tag gewährt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum nächsten Ersten des Monats nach Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 30.11.2021)

Veröffentlicht am: 08.12.2021